

## **1537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Nachdruck vom 28. 3. 1994**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Gebiet Weilhardtförst“ durch die Wortfolge „in den Gebieten Zöbelboden und Weilhardtförst“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 durch Verordnung, Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 durch Bescheid und Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen.“

3. Dem § 15 Abs. 4 Z 2 wird nach lit. b folgende Wortfolge angefügt:

„jeweils mit der Maßgabe, daß sie entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 b gekennzeichnet sind.“

4. Nach § 15 Abs. 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Die Kennzeichnung von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 ist von gemäß § 57 a Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, idF BGBl. Nr. 404/1993 ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden, von einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967) gegen Ersatz der Gestehungskosten auszufolgen oder anzubringen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften des Abs. 4 Z 2 entspricht.

(4 b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 festzusetzen. Darin ist insbesondere die Herstellung und Vergabe der Kennzeichnung, deren Beschaffenheit, Aussehen und Anbringung am Fahrzeug festzulegen. Die Landeshauptmänner haben be-

stehende Vorschriften in Anordnungen gemäß § 15 über die Kennzeichnung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung aufzuheben.“

5. Nach § 15 wird folgende Überschrift und nachfolgender § 15 a eingefügt:

## **„Verlautbarung“**

§ 15 a. (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs. 3) hat der Landeshauptmann gleichzeitig mit der Information gemäß § 8 die gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich hiezu jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, wie der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung bedienen.“

6. Nach § 15 a wird folgende Überschrift und werden nachfolgende §§ 15 b, 15 c und 15 d eingefügt:

## **„Überwachung“**

§ 15 b. (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 15 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt,

1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren,
2. Anlagen zu betreten und zu besichtigen,
3. Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu treffen und

4. die Erteilung notwendiger Auskünfte und die Vorlage notwendiger Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind ermächtigt, Proben von Betriebsmitteln und Betriebsstoffen — soweit für diese Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist — zu entnehmen.

(4) Soweit einer Anordnung gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 zuwidergehandelt wird, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, den Betrieb von Fahrzeugen einzustellen.

**§ 15 c.** Die Organe der Straßenaufsicht haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen

Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse des § 15 b Abs. 2 Z 1 und § 15 b Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

**§ 15 d.** (1) Bei der Überwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen eines Betriebes vermieden werden.

(2) Zur Erkenntlichmachung von Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 können auch die in der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, angeführten Verkehrszeichen verwendet werden.“

7. In § 16 Z 1 entfällt die Wortfolge „oder einer Verordnung“.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Ozongesetz wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen von einem Informationsgesetz auf ein Maßnahmengesetz erweitert, das in der Struktur Parallelen zum Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, idF BGBl. Nr. 210/1992 aufweist. Auf Grund dieser Umstrukturierung ergeben sich folgende Vollzugsprobleme:

- Im Ozongesetz ist keine Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall gemäß § 15 Abs. 4 Z 2 ausgenommen sind, vorgesehen, wie dies in der Novelle zum Smogalarmgesetz normiert ist. Durch eine diesbezügliche Kennzeichnung wird eine bundeseinheitlich effiziente Vollziehung gewährleistet.
- In Ermangelung einer dem § 9 Smogalarmgesetz vergleichbaren Bestimmung betreffend die Bekanntgabe des Smogalarms und der entsprechenden Verordnungen ist es kaum möglich, im Falle des Ozonalarms entsprechende Sofortmaßnahmen rechtzeitig kundzumachen. Derzeit kann eine Kundmachung nur via Landesgesetzbuch erfolgen.
- Dem Ozongesetz fehlt eine dem § 13 Smogalarmgesetz vergleichbare Bestimmung betreffend die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Ozongesetzes bzw. bei der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vollziehung von Sofortmaßnahmen. Auf Grund dieses Mangels ist es schwer möglich, Sofortmaßnahmen effizient durchzusetzen.

**Ziel:**

Mit der im Entwurf vorliegenden Änderung soll eine effiziente Vollziehung, insbesondere für den Ozonalarmfall, gewährleistet werden.

**Inhalt:**

- Erweiterung der vom Umweltbundesamt betriebenen Meßstellen gemäß § 3 Abs. 1 OzonG um die neu eingerichtete Meßstelle Zöbelboden (Oberösterreich).
- Angleichung der Regelung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozonalarmfall ausgenommen sind, an die entsprechende Bestimmung im Smogalarmgesetz.
- Angleichung der Bestimmungen über die Kundmachung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall an entsprechende Regelungen im Smogalarmgesetz: Als Kundmachung im Sinn des Gesetzes soll bereits eine Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunks bzw. der fernmelde-technischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung gelten.
- Einbeziehung der Organe der Straßenaufsicht bei der Vollziehung des Ozongesetzes bzw. bei der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Setzung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall.

**Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

**EG-Konformität:**

Die Regelung dieser Bereiche unterliegt subsidiär den einzelstaatlichen Normierungen. Die Richtlinie 90/72/EWG vom 21. September 1992 legt Meß- und Berichtspflichten fest. Die Festlegung von Maßnahmen bzw. deren Vollziehung ist den Mitgliedstaaten überlassen.

**Kosten:**

Durch die gegenständliche Novellierung des Ozongesetzes ist voraussichtlich mit keiner erheblichen finanziellen Mehrbelastung zu rechnen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die Regierungsvorlage zum Ozongesetz wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen von einem Informationsgesetz zu einem Maßnahmen gesetz erweitert, das in seiner Struktur Parallelen zum Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, idF BGBl. Nr. 210/1992 aufweist. Auf Grund der Umstrukturierung ergeben sich beim Vollzug des Ozongesetzes Probleme, die durch die vorliegende Novelle beseitigt werden sollen.

1. Das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, enthält keine Regelung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die vom Fahrverbot im Ozon alarmfall ausgenommen sind, wie sie im Smog alarmgesetz (§ 10 Abs. 3 a und 3 b) enthalten ist. Die im § 15 Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Fahrverbot im Ozonalarmfall entsprechen den im § 10 Abs. 3 Z 2 enthaltenen Ausnahmen vom Fahrverbot im Smogalarmfall. Sinnvollerweise sind diese Kraftfahrzeuge zur Erleichterung der Vollziehung ident zu kennzeichnen.

2. Das Ozongesetz sieht für den Fall der Auslösung der Warnstufen I oder II Sofortmaßnahmen vor, die der Landeshauptmann durch Bescheid oder Verordnung anzurufen hat. Während § 9 Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, idF BGBl. Nr. 210/1992 spezielle Kundmachungsbestimmungen für Maßnahmen bei Auslösung der Smogalarmstufen I und II enthält, findet sich im Ozongesetz keine derartige Regelung. Aus diesem Grund könnten Sofortmaßnahmen nach § 15 Ozongesetz, die mittels Verordnung erlassen werden, erst nach Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt wirksam werden, was zu einer kontraproduktiven und mit einer Ausnahmesituation wie dem Ozonalarmfall nicht zu vereinbarenden Zeitverzögerung führen würde.

3. Bei Beibehaltung der Rechtslage gemäß BGBl. Nr. 210/1992 kann die Vollziehung des Ozongesetzes, insbesondere im Hinblick auf Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall (Warnstufen I und II), nur durch die Bezirksverwaltungsbehörden selbst erfolgen. Da diese weder über die sachlichen noch personellen Möglichkeiten für eine den Erfordernissen des Ozongesetzes entsprechende Vollziehung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung

von Sofortmaßnahmen, die den Verkehr betreffen, verfügen, wäre in diesem Bereich ohne die Aufnahme entsprechender Regelungen in das Ozongesetz mit Vollzugsdefiziten zu rechnen.

4. Durch die vorliegende Novelle zum Ozongesetz werden voraussichtlich keine finanziellen Mehrbelastungen für die Länder entstehen. Die seitens einiger Bundesländer in ihren Stellungnahmen geltend gemachten Belastungen resultieren nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen sowie des ho. Ressorts aus dem bestehenden Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, nicht aber aus den neu hinzukommenden Bestimmungen über die Überwachung.

### II. Besonderer Teil

#### Zu § 3 Abs. 1:

Das Umweltbundesamt betreibt seit 1978 die österreichischen Immissionsmeßstellen, die Teil der EMEP-Meßnetze (ECE Co-operative program for monitoring and evaluation of the long range transmission of air pollutants in Europe) sind. Österreich ist dem EMEP-Protokoll, das unter der Konvention über den weiträumigen grenzüberschreitenden Luftschadstofftransport in Europa unterzeichnet wurde, am 4. Juni 1987 beigetreten. Das Umweltbundesamt baut das Meßnetz zur Erfassung der Hintergrundbelastung sukzessive aus.

Mit Errichtung des Nationalparks „Kalkalpen“ bot sich dem Umweltbundesamt die Möglichkeit, eine sogenannte „Integrated monitoring Meßstelle“ im Reichraminger Hintergebirge einzurichten. An dieser Meßstelle, welche der Untersuchung von ökosystemaren Zusammenhängen zwischen Schadstoffeintrag und Waldökosystemen dient, wird auch ab Frühjahr 1994 der Luftschadstoff Ozon erfaßt werden. Da diese Meßstelle auch alle anderen Anforderungen einer Meßstelle nach dem Ozongesetz erfüllt und in diesem Gebiet ohnedies die Meßstellendichte des Ozonmeßnetzes nicht hoch ist, soll diese Meßstelle in das Ozonmeßnetz entsprechend dem Ozongesetz integriert werden. Da die Meßstelle vom Umweltbundesamt errichtet und betrieben wird, ist eine Ergänzung in § 3 Abs. 1 des Ozongesetzes erforderlich. Durch diese

## 1537 der Beilagen

5

Erweiterung des Ozonmeßnetzes entstehen aus den oben angeführten Gründen keine zusätzlichen Kosten.

**Zu § 15 Abs. 3:**

Anordnungen betreffend die Drosselung oder Stilllegung von Anlagen sollen, einer Anregung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgend, nur mit Bescheid und nicht, wie bisher vorgesehen, auch mit Verordnung getroffen werden können. Durch die Anordnung mit Bescheid wird die Berücksichtigung der spezifischen Emissionsverhältnisse eines Betriebes ermöglicht, während die Verordnung als generelle Norm für diese Berücksichtigung kaum Raum läßt.

**Zu § 15 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 4 a und § 15 Abs. 4 b:**

§ 10 Abs. 3 Z 2 Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, idF BGBl. Nr. 210/1992 und § 15 Abs. 4 Z 2 Ozongesetz sehen für denselben Kreis von Kraftfahrzeugen Ausnahmen vom Fahrverbot für den Smog- bzw. Ozonalarmfall vor. Die Verwendung einer identen Kennzeichnung für diese beiden Regelungsbereiche ist daher sinnvoll und verwaltungsvereinfachend. Eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hätte deswegen auf die Verordnung über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen, die gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 Smogalarmgesetz vom Fahrverbot im Smogalarmfall ausgenommen sind (SmogG-Kennzeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 666/1992, Bezug zu nehmen. Eine solche Verordnung wurde bereits zusammen mit dem Entwurf der Novelle zum Ozongesetz zur Begutachtung ausgeschickt.

**Zu § 15 a:**

Wegen der gerade im Bereich von Sofortmaßnahmen untragbaren Zeitverzögerung, die eine Kundmachung von Verordnungen gemäß § 15 Ozongesetz in den jeweiligen Landesgesetzbüchern verursachen würde, ermöglicht nun § 15 a eine rechtzeitige Kundmachung von Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall durch Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunkes bzw. durch andere geeignete Mittel der Verlautbarung, wie der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung. Diese Bestimmung wurde § 9 Smogalarmgesetz nachgebildet.

Die für die Bekanntmachung im Wege des Österreichischen Rundfunks erforderliche Sendezeit ist gemäß § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz kosten-

los zur Verfügung zu stellen, da die Bekanntmachung der Sofortmaßnahmen im Ozonalarmfall jedenfalls als wichtige Meldung an die Allgemeinheit anzusehen ist.

**Zu § 15 b:**

Diese Bestimmung wurde in wesentlichen Teilen dem § 12 Smogalarmgesetz nachgebildet.

**Zu § 15 c:**

Eine effiziente Überwachung von Maßnahmen im Verkehrsbereich kann nur durch die Hilfeleistung von Exekutivorganen gewährleistet werden. Während in § 13 Smogalarmgesetz die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Mitwirkung bei der Vollziehung des Smogalarmgesetzes verpflichtet werden, wurde in der vorliegenden Bestimmung die Verpflichtung zur Hilfeleistung auf Organe der Straßenaufsicht eingeschränkt, da der Terminus „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ auch das Korps der Kriminalbeamten umfaßt und daher im vorliegenden Zusammenhang nicht korrekt ist. Im übrigen orientiert sich die Formulierung des § 15 c Abs. 1, einem Einwand des Bundesministeriums für Inneres im Begutachtungsverfahren folgend, an der ähnlichen Bestimmung des § 40 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990.

In dem zur Begutachtung versandten Entwurf der Erläuterungen zur vorliegenden Ozongesetznovelle wurde noch die Auffassung vertreten, daß die Einbindung der Bundespolizeibehörden in den Gesetzesvollzug im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG der Zustimmung der Länder bedürfe. Nach der nunmehr vertretenen Auffassung des Verfassungsdienstes ist die Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG deshalb nicht erforderlich, da die vorliegende Bestimmung keine Mitwirkung von Bundesbehörden, sondern lediglich von Bundesorganen vorsieht. Die sachliche Aufsicht der zuständigen Landesbehörden über diese an der Vollziehung mitwirkenden Bundesorgane bleibt unberührt.

**Zu § 15 d:**

Diese Bestimmung entspricht § 14 Smogalarmgesetz.

**Zu § 16 Z 1:**

Diese Neuformulierung wurde durch die Änderung des § 15 Abs. 3 nötig.

## Textgegenüberstellung

### Geltender Text:

### Vorgeschlagener Text:

#### **Meßstellen, Meßnetzzentralen**

§ 3. (1) Die Landeshauptmänner haben Meßstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Illmitz (Burgenland), St. Koloman, Sonnblick (Salzburg), Achenkirchen (Tirol), im Gebiet Steiermark/Kärnten in Nähe der Staatsgrenze, im Gebiet Gailtal/Lesachtal (Kärnten), im Gebiet Retz (Niederösterreich) und im Gebiet Weilhardtforst (Oberösterreich) sind die Messungen mittels Meßstellen des Umweltbundesamtes durchzuführen.

§ 15. (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs. 3) hat der Landeshauptmann entsprechend dem Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe und unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie der meteorologischen und gelände-spezifischen Verhältnisse des Ozon-Überwachungsgebietes,

1. zu freiwilligen Verhaltensweisen aufzurufen und
2. Anordnungen zur Reduktion der Emissionen von Ozonvorläufersubstanzen zu erlassen.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 Z 2 können jedenfalls

1. zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen,
2. Drosselung oder Stilllegung von Anlagen,
3. zeitlich und räumlich begrenzte Beschränkungen und Verbote des Einsatzes von Lösungsmitteln,
4. zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen und Verbote des Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen umfassen.

(3) Der Landeshauptmann hat Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 durch Verordnung und Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen.

§ 3. (1) Die Landeshauptmänner haben Meßstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Illmitz (Burgenland), St. Koloman, Sonnblick (Salzburg), Achenkirchen (Tirol), im Gebiet Steiermark/Kärnten in Nähe der Staatsgrenze, im Gebiet Gailtal/Lesachtal (Kärnten), im Gebiet Retz (Niederösterreich) und in den Gebieten Zöbelboden und Weilhardtforst (Oberösterreich) sind die Messungen mittels Meßstellen des Umweltbundesamtes durchzuführen.

## 1537 der Beilagen

## Vorgeschlagener Text:

2. a) Fahrzeuge mit Elektromotor,  
 b) Fahrzeuge, die die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten,

- Geltender Text:
- (4) Die Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 sind nicht anzuwenden auf  
 1. Fahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Einsatzfahrzeuge der E-Werke, Verkehrsbetriebe, Gaswerke, Wasserwerke, der Kanalgebrechendienste, Einsatzfahrzeuge der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge zur Versorgung mit Arzneimitteln und von Apotheken, Fahrzeuge des Lebensmittelhandels sowie zur Beförderung von Schlacht- und Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, Fahrzeuge der Ärzte und Tierärzte im Dienst, Fahrzeuge der Bestattungsdienste, des Zivilschutzes und der Müllabfuhr sowie der Schadstoffmessung, Fahrzeuge im Linienverkehr, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge im behördlichen Auftrag, Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Fahrzeuge der Zollwache, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge des Österreichischen Rundfunks in dem zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags unbedingt erforderlichen Ausmaß,  
 2. a) Fahrzeuge mit Elektromotor,  
 b) Fahrzeuge, die die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten,  
 3. den Eisenbahn-, Schiffs- sowie Linienflugverkehr,  
 4. Einsätze des Bundesheers gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

(4 a) Die Kennzeichnung von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 ist von gemäß § 57 a Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, idF BGBl. Nr. 404/1993 ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden, von einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967) gegen Ersatz der Gestehungskosten auszufolgen oder anzubringen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften des Abs. 4 Z 2 entspricht.

(4 b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 festzusetzen. Darin ist insbesondere die Herstellung und Vergabe der Kennzeichnung, deren Beschaffenheit, Aussehen

**Geltender Text:**

(5) Von der Anordnung zur Stilllegung einer Anlage gemäß Abs. 2 Z 2 sind Anlagen zur Warmwasserbereitung und Feuerungsanlagen in Bäckereien und ähnlichen unmittelbar der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrieben ausgenommen. Die Anordnung der Beschränkung des Betriebs dieser Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ist jedoch zulässig.

**Vorgeschlagener Text:**

und Anbringung am Fahrzeug festzulegen. Die Landeshauptmänner haben bestehende Vorschriften in Anordnungen gemäß § 15 über die Kennzeichnung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung aufzuheben.

**Verlautbarung**

**§ 15 a.** (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs. 3) hat der Landeshauptmann gleichzeitig mit der Information gemäß § 8 die gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich hiezu jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, wie der fernmelde-technischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung bedienen.

**Überwachung**

**§ 15 b.** (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 15 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt,

1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren,
2. Anlagen zu betreten und zu besichtigen,
3. Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu treffen und
4. die Erteilung notwendiger Auskünfte und die Vorlage notwendiger Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind ermächtigt, Proben von Betriebsmitteln und Betriebsstoffen — soweit für diese Maßnahmen gemäß § 15

**Geltender Text:****Vorgeschlagener Text:**

Abs. 2 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist — zu entnehmen.

(4) Soweit einer Anordnung gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 zuwidergehandelt wird, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, den Betrieb von Fahrzeugen einzustellen.

**§ 15 c.** Die Organe der Straßenaufsicht haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse des § 15 b Abs. 2 Z 1 und § 15 b Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

**§ 15 d.** (1) Bei der Überwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen eines Betriebes vermieden werden.

(2) Zur Erkenntlichmachung von Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 können auch die in der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, angeführten Verkehrszeichen verwendet werden.

**Strafbestimmungen**

**§ 16.** Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer einem Bescheid oder einer Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Z 2 zuwiderhandelt;
2. mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer einem sonstigen Bescheid oder einer sonstigen Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 zuwiderhandelt.

1. mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer einem Bescheid gemäß § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Z 2 zuwiderhandelt;